

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

12. Sitzung, 16.02.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 16. Februar 1867. Morgens 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betreffend Aenderung des Vereinszolltarifs. Taravergütung für rohes ein- und zweidrätziges Baumwollengarn;
- 2) Ausschufsbericht, betreffend eine Petition von Kaufleuten in Varel und eine Petition von Kleinhändlern in Oldenburg, betr. Aufhebung der für Wirthschaftsgewerbe und Kleinhandel mit Branntwein bestehenden Beschränkungen;
- 3) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition des Lehrers Steenken zu Sandhatten um Bewilligung von Wartegeld;
- 4) Ausschufsbericht, betr. 3 Petitionen, betr. Aufhebung des Verbots der freien Theilbarkeit der Grundstücke;
- 5) Ausschufsbericht, betr. Petition des Gemeinderaths in Zetel um Verlegung des Hypothekenamts für das alte Amt Voehorn;
- 6) Ausschufsbericht, betr. eine Petition des evangelischen Lehrervereins und eine Petition katholischer Lehrer aus dem Kreise Vechna, betr. Verbesserung der Lehrergehälte.
- 7) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Cultusangelegenheiten der Juden im Fürstenthum Birkenfeld;
- 8) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu der Stempelpapier-Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Vorsitzender: Präsident **Penk**.

Am Ministertisch: Reg.-Commissaire Rüder und Muckenbecher.

Das Protokoll über die vorige Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Vorsitzender: Es sei eingegangen:

- 1) Petition der Amtsräthe der Aemter Berne, Eskfleth und Brake, betr. Inangriffnahme des Bau's der Unterweiserzweigbahn.
- 2) Schreiben des Staatsministeriums, betr. Zustimmung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

(Zu den Acten.)

- 3) Schreiben des Landtagsabgeordneten Dittmanns von

Berichte. XV. Landtag.

Osternburg, betr. Niederlegung seines Mandats als Abgeordneter für den ersten Wahlkreis.

Die Petition unter 1 werde an den Eisenbahnausschuß gehn; wenn kein Widerspruch erfolge, so nehme er an, daß der Landtag damit einverstanden sei.

Es erhebt sich kein Widerspruch.

Vorsitzender: Der Landtag gehe zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht des Ausschusses für Handel und Verkehr, betr. Aenderung des Vereinszolltarifs: Taravergütung für rohes ein- und zweidrätziges baumwollen Garn.

Berichterstatter **Schrimper:** Es handle sich hier um die Herabsetzung der Taravergütung für rohes ein- und zweidrätziges baumwollen Garn. Der Vereinszolltarif bestimme dieselbe nämlich zu 7%. Es seien nun in dieser Beziehung Untersuchungen angestellt, die zu dem Resultat geführt hätten, daß das durchschnittliche wirkliche Gewicht der Umschließung bei

Ballen von mehr als 8 Centnern sich auf $29\frac{1}{10}$ bzw. $35\frac{1}{10}$ Proc. und bei Ballen von 8 Centnern und weniger auf $37\frac{1}{10}$ Proc. belaufe. Wenn nun die Preussische Regierung den Antrag gestellt habe, die tarifmäßige Taravergütung von 7% auf 4% herabzusetzen, so müsse dies allen Umständen nach gerechtfertigt erscheinen. Der Ausschuss beantrage daher:

die Staatsregierung zu ermächtigen, einer Vereinbarung im Sinne des Preussischen Antrags sich anzuschließen.

Der Ausschussantrag wird vom Landtage angenommen.

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, über:

- 1) eine Petition von 13 Kaufleuten der Stadt Barel, Abänderung des Gewerbegesetzes vom Jahre 1861 betreffend,
- 2) eine Petition von 41 Kleinhändlern zu Oldenburg, betr. Aufhebung der für das Wirthschaftsgewerbe bestehenden Beschränkungen.

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet.

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Er habe nur zu erklären, daß die Staatsregierung gerne bereit sei, die vom Ausschusse gewünschte Untersuchung anzustellen.

Vorsitzender: Der Ausschussantrag gehe dahin:

die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zu übergeben mit dem Ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Freigebung der Wirthschaften und des Kleinhandels mit Branntwein in den Städten zulässig erscheine.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Bitte des Lehrers Steenken zu Sandhatten um Bewilligung von Wartegeld.

Berichterstatter **Niebour**: Der Lehrer Steenken sei nach seiner Entlassung vom Seminar drei Jahre lang provisorisch als Lehrer angestellt gewesen, dann erkrankt und in die Heimath entlassen, während ein anderer Lehrer in seine Stelle getreten sei. Steenken bitte nun um Wartegeld. Der hier einschlägige Art. 32 des Schulgesetzes bestimme, daß alle Lehrer in den ersten fünf Jahren nach ihrer definitiven Entlassung vom Seminar nur provisorisch angestellt seien und sich während dieser Zeit sofortige Entlassung gefallen lassen müßten. Hiernach sei der Ausschuss nicht in der Lage, das Gesuch des Petenten befürworten zu können, obwohl er nicht verkenne, daß Petent in recht bedauerlichen Umständen sich befinde und einer Unterstützung sehr bedürftig erscheine. Im Ausschuss sei daher auch darauf hingewiesen, daß es sich empfehlen werde, im Antwortschreiben den Petenten aufmerksam zu machen, daß die Regierungsbehörden im Besitz von gewissen Fonds seien, aus denen in unverschuldete Noth gekommene Beamte Sustentation erhalten könnten, welche dem Petenten auf geschehene Vorstellung schwerlich werde abgeschlagen werden. Zugleich werde nichts im Wege stehen, daß Petent nach seiner Genesung wieder in den Schuldienst eintrete.

Nach allem diesen beantrage der Ausschuss:

der Landtag beschliesse, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe die Petition gelesen und habe sie auf ihn den Eindruck gemacht, daß Petent sich wirklich in Noth befinde. Allerdings habe derselbe nach dem Schulgesetz kein Recht auf Wartegeld; indes habe der Landtag schon öfter Pensionen und Wartegelder gewährt, wo der betr. Beamte ebenfalls gesetzlich solche nicht habe beanspruchen können. Was der Berichterstatter in Betreff der Fonds anführe, so wisse er nicht, daß derartige Fonds existirten. Er stelle daher folgenden Antrag: der Landtag wolle die Petition des Lehrers Steenken zu Sandhatten der Staatsregierung zu geeigneter Berücksichtigung empfehlen.

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Abg. **Brader**: Im Ausschusse sei man zu dem Antrage, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wohl mit deshalb gekommen, weil man geglaubt habe, daß der Landtag auf einen andern Antrag nicht eintreten werde. Da dies aber doch der Fall zu sein scheine, so schliesse er sich dem Antrag des Abg. Ahlhorn an.

Abg. **Hildebnich**: Auch er begrüße freudig den Antrag des Abg. Ahlhorn und werde für denselben stimmen. Er sei deshalb für den Ausschussantrag gewesen, weil er geglaubt habe, die Gewährung von Wartegeld an Petenten sei überhaupt nicht zulässig.

Abg. **Ahlhorn**: Das wisse er allerdings auch nicht; er wolle der Staatsregierung das Gesuch daher nur empfehlen.

Reg.-Commissair **Nutzenbecher**: Er mache darauf aufmerksam, daß Steenken sich bis jetzt mit einem Gesuch an das Ministerium noch nicht gewandt habe; ob Schritte beim Oberschulcollegium von ihm geschehen seien, wisse er nicht.

Abg. **Bartel**: Er weise darauf hin, daß der hier fragliche Fall zu bedentlichen Consequenzen führen könne. Es käme oft vor, daß junge, provisorisch angestellte Lehrer erkrankten, und werde es leicht zu einer großen Last für den Staat werden, wolle man allen diesen Wartegelder geben.

Abg. **Straderjan III.**: Er sei der Ansicht, daß Petent sich mit seiner Bitte habe zuvor an die Behörden wenden müssen, ehe er den Landtag dieserhalb angehe. Trete der Landtag auf derartige Gesuche ein, so werde er dadurch zu sehr in Verwaltungsangelegenheiten hineingezogen, was jedenfalls zu vermeiden sei. Wenn Petent von den Behörden abschlägig beschieden worden, stehe ihm die Beschwerde an den Landtag ja noch immer frei.

Abg. **Russell**: Er für seine Person wünsche dem Petenten die Gewährung von Wartegeld von ganzem Herzen; aber auch er glaube, daß Petent sich zunächst an die betreffenden Behörden habe wenden müssen und erst, wenn dies vergeblich gewesen, hätte er sich veranlaßt finden können, mit einem Gesuch bei dem Landtage einzukommen. Da aber die Lage des Petenten eine recht bedauerliche zu sein scheine und es wünschens-

werth sei, dem Petenten weitere Schritte zu Abhülfe offen zu lassen, so beantrage er einen motivirten Uebergang zur Tagesordnung dahin:

in Erwägung, daß noch nicht constatirt sei, daß Petent sich mit seinem Ersuchen an die betreffenden Behörden gewandt habe und von diesen abschläglich beschieden worden sei, beschliesse der Landtag, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Giffel**: Er habe dem Ausschufsantrage zugestimmt, weil er die bedenklichen Consequenzen gefürchtet habe, welche ein weiteres Eingehn auf das Gesuch haben könne, und weil im Ausschuf geltend gemacht worden, daß es gewisse Fonds gebe, aus denen Petent Unterstützung erhalten werde, wenn er sich darum bemühe.

Reg.-Commissair **Mutzebecher**: Er hebe nochmal hervor, daß es ihm unbekannt sei, ob Petent sich schon an das Oberschulcollegium gewandt habe; ein Gesuch beim Ministerium von ihm sei nicht eingekommen.

Abg. **Ahlhorn**: Er wolle seinen Antrag dahin modificiren, daß er anstatt: „empfehlen“, „übergeben“ sage.

Abg. **Ruffell**: Er befürworte abermals seinen Antrag; er glaube, auf diese Weise werde die Sache in das rechte Stadium gebracht. Er weise hierbei darauf hin, wie bedenklich es sei, näher auf das Gesuch einzugehn, indem der Landtag sonst leicht mit derartigen Petitionen werde überschwemmt werden.

Berichterstatter **Riebour**: Er bemerke nur noch, daß Petent in seinem Gesuch ausdrücklich sage, er habe sich an das Oberschulcollegium gewandt und um Stellung zur Disposition unter Beilegung von Wartegeld gebeten, daß ihm dies aber vom Oberschulcollegium abgeschlagen worden sei. Uebrigens habe er schon im Ausschuf angeregt, ob es nicht zweckmäßig sei, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Jetzt schliesse er sich dem Antrage des Abg. Ahlhorn an.

Bei der nunmehr erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Abg. Ahlhorn vom Landtage angenommen.

Vierter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses über die Petitionen, betr. Aufhebung des Verbots der freien Theilbarkeit der Grundstücke.

Auf Vorlesung des Ausschufsberichts wird verzichtet.

Abg. Dr. **Höltermann**: Vor zwei Jahren habe der Centralvorstand der Oldenburger Landwirthschaftsgesellschaft an alle Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine in Münsterland geschrieben und diese gebeten, sich über das Princip der freien Theilbarkeit der Grundstücke zu äußern. Die Antwort sei übereinstimmend dahin ausgefallen, daß die freie Theilbarkeit dem Münsterlande nur zum Ruin gereichen werde. Diese Ansicht halte er für die richtige. Man müsse nur bedenken, daß eine rationelle Landwirthschaft nur bei größern Gütercomplexen möglich sei. Deshalb habe auch ja die Staatsregierung vor einigen Jahren ein Verkoppelungsgesetz erlassen. Wolle

man nun ein Zerstückelungsgesetz geben, so setze man sich mit jenem in unauslösbaren Widerspruch. Er hebe hierbei, insbesondere mit Bezug auf Münsterland, hervor, daß es dort viele, dem Lande so nützliche, größere Holzbestände gebe. Diese könnten aber unmöglich conservirt werden, führe man freie Theilbarkeit ein. Ferner seien dort alle Wirthschaftsgebäude für den Betrieb einer größeren Oeconomie eingerichtet. Was solle daraus, wie aus den größeren Viehständen werden, wenn man die umfangreicheren Gütercomplexe zertheile? Ueberhaupt brauche man nur nach Frankreich zu blicken, um zu erfahren, wie großes Verderben die Einführung der freien Theilbarkeit im Gefolge habe. Zwar habe die Reichsversammlung im Jahre 1849 dieselbe im Princip angenommen, indeß hätten nichts desto weniger Preußen und Hannover dies Princip für ihre Länder nicht adoptirt, er bitte daher, auch für unser Land das Gesetz nicht anzunehmen.

Abg. **Brader**: Er glaube, daß die hier angeregte Frage durch die öffentliche Meinung bereits entschieden sei. Er müsse sich wundern, daß im Landtage sich Stimmen erhoben gegen die freie Theilbarkeit. Der Vorredner habe auszuführen gesucht, daß dieselbe nur Verderben zur Folge haben werde. Allein in vielen andern Ländern und einem großen Theile unseres Großherzogthums bestehe bereits die freie Theilbarkeit und befänden sich diese Districte seines Wissens sehr wohl dabei. Er halte dafür, der Landmann sei klug genug, um selbst beurtheilen zu können, wie groß er sein Gut behalten wolle und wie es ihm am vortheilhaftesten sei.

Abg. **Straderjan III**: Er mache den Abg. Höltermann darauf aufmerksam, daß es sich hier nicht um Annahme eines Gesetzes handle, sondern lediglich um Berücksichtigung eingekommener Petitionen. Die Frage selbst anlangend, so sei dieselbe schon im Staatsgrundgesetz entschieden. Der Art. 61 des Staatsgrundgesetzes sage, daß jeder Grundeigenthümer seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern könne, wobei freilich die Clausel beigefügt sei: in soweit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen werde. Zugleich sei aber in dem angezogenen Artikel verheißen, daß die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden solle. Er glaube daher, der Landtag könne nicht anders als Petitionen, welche die Verwirklichung staatsgrundgesetzlicher Bestimmungen bezweckten, der Staatsregierung dringend zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Abg. Höltermann habe Theilung und Theilbarkeit mit einander verwechselt. Der Bauer solle ja volle Freiheit behalten. Auch habe der Ausschuf darauf hingewiesen, daß die particularrechtlich bestehenden Grunderbrechte ganz wohl neben der freien Theilbarkeit bestehen bleiben könnten, obwohl er vor deren Aufhebung keineswegs zurückschrecken werde. An-

ders verhalte es sich mit der Naturaltheilung bei Erbfällen. Diese einzuführen, erachte er für bedenklich.

In Betreff der Folgen, welche die Theilbarkeit des Grund und Bodens in Frankreich mit sich gebracht hätten, seien übrigens die Ansichten sehr verschieden. In Preußen sei das Princip der freien Theilbarkeit schon zur Zeit Steins zur Geltung gekommen, ohne daß sich seither Nachteile daraus gezeigt hätten. Er glaube daher, daß dies in unserem Lande eben so wenig der Fall sein werde. Das Verbot der freien Theilbarkeit und die dazu erforderlichen Consense seien für die Leute eine große Plage. Sie müßten Kosten aufwenden, um das zu erlangen, was doch eigentlich nichts als ihr gutes Recht sei. Nach einer früheren Mittheilung eines der Reg.-Commissaire seien von 100 Zerstücklungsgesuchen 94 bewilligt und nur 6 abgelehnt. Er meine, man habe auch diese 6 Gesuche ruhig bewilligen können, ohne daß das Land dadurch in Noth gerathen wäre.

Abg. **Schwegmann**: Er wisse sehr wohl, daß es sich hier nicht um Annahme eines Gesetzes, sondern bloß um Petitionen handle. Es liege ihm gerade eine Schrift, betitelt: „Acker und Wald“ vor, die mit folgenden Worten schließe: „das Princip der freien Selbstbestimmung auf wirtschaftlichem Gebiete ist ein schönes und hohes; die Zunahme der Volkswohlthat hat seine Durchführung nicht immer im Gefolge.“ Mit diesen Worten möge er seine Entgegnung auf die so eben gehaltenen Reden beginnen. Wenn der Abg. Brader gesagt habe, der Landwirth wisse selbst am besten, was ihm fromme, so müsse er dem entgegenhalten, daß er zwar die Unterzeichner der Petitionen nicht alle kenne, daß er aber glaube, daß wenigstens einige von ihnen keine Landwirthe seien, und daß daher die Fürsorge dieser letztern für die Landwirthe, die Wichtigkeit des vom Abg. Brader ausgesprochenen Grundsatzes vorausgesetzt, doch von recht zweifelhaftem Werthe sei.

In den Petitionen sei sodann hervorgehoben, daß durch die Einführung der freien Theilbarkeit das Nationalvermögen vermehrt werde. Darüber seien indeß manche Nationalöconomen anderer Ansicht. Man brauche nur die in Frankreich durch die Freigebung der Theilung erzielten Resultate zu betrachten, um sich von der Unrichtigkeit jener Behauptung zu überzeugen. Dort sei 1789 die freie Theilbarkeit zum Gesetz erhoben, und stelle sich die Steuerkraft der Grundstücke seitdem wie folgt: 791,000 Grundstücke zahlten jährlich 20 bis 30 Francs Steuern, 1,674,000 10 bis 20 Francs, 1,180,018 5 bis 10 Francs und 5,444,000 unter 5 Francs. Dabei frage er nun, ob das ein erwünschter Zustand sei, ob man den auch für unser Land herbeiführen wolle? Weiter aber seien laut aufgenommenener Notariatsacte im Jahre 1840 in Frankreich 5½ Millionen Grundstücke in andere Hände gelangt. Der Landwirth könne einen so häufigen Wechsel nicht für gut halten; das Fortbestehen größerer Hölzungen, die Existenz der größern Deconomiegebäude werde gefährdet.

Endlich wolle er noch auf einen Umstand hinweisen. In

Frankreich gebe es eine Fenstersteuer. Es seien dort 348,000 Häuser ohne eine andere Oeffnung als die Eingangsthür und etwa 2 Millionen Häuser mit nur einem Fenster. Die Gegner der freien Theilbarkeit und zwar bedeutende Volkswirthe, sähen den Grund davon nicht in der Steuer, sondern in der durch die freie Theilbarkeit herbeigeführten Armuth.

In Erwägung aller dieser Thatfachen werde er gegen den Ansuchenantrag stimmen.

Abg. Dr. **Höltermann**: Er wolle noch hervorheben, daß er von Bewohnern der Rheinprovinz gehört habe, daß es dort früher einen guten Mittelstand gegeben habe, daß derselbe aber seit Einführung der freien Theilbarkeit völlig verschwunden und das Land in die Hände von Juden gekommen sei. Er habe keinen Grund, diese Aeußerungen von Leuten, welche bei der Sache selbst in keiner Weise interessirt gewesen, irgend in Zweifel zu ziehen.

Abg. **Brodhans**: Er habe sich mit der hier beregten Frage viel beschäftigt und sei der Literatur lebhaft gefolgt. Er müsse darnach die freie Theilbarkeit für einen großen Segen halten. In Birkenfeld bestehe sie seit der französischen Occupation und sei die Landwirthschaft dadurch nicht ins Verderben gerathen, sondern zu großer Blüthe emporgekommen. Bemerken wolle er nur noch, daß die freie Theilbarkeit nicht bloß zur Verkleinerung von Stellen, sondern auch zu Neubildung von solchen Anlaß gebe.

Abg. **Broermann**: Im Großen und Ganzen sei auch er für freie Theilbarkeit und möge es wünschenswerth erscheinen, daß die bislang in dieser Beziehung von den Behörden geübte Bevormundung aufhöre. Da aber in allen Fällen, wo eine Zerstückung wirklich geboten erscheine, der Consens dazu unbedenklich werde erteilt werden, so sehe er nicht ein, welchen großen Nutzen die gezielte Statuirung der freien Theilbarkeit haben werde.

Er sei deshalb im Ausschuss zunächst dafür gewesen, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, habe indeß nichts dagegen gehabt, wenn man dieselben der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergebe, wobei er allerdings das Wort dringend lieber gestrichen sehn möchte, indem eine große Dringlichkeit nicht vorzuliegen scheine. Ueber den Ansuchenantrag hinaus wolle er nicht gehen und halte er es namentlich für gefährlich, bei Erbfällen Naturaltheilung eintreten zu lassen.

Abg. **Tanzen**: Er theile nicht die Befürchtungen, welche gegen die freie Theilbarkeit geltend gemacht worden; insbesondere besorge er nicht, die Stellen möchten verkleinert werden. In unserm Volke sei viel Sinn für Erwerb und für Conservirung des Grundbesizes vorhanden. So hätten sich denn auch in Butjadingen, wo bereits länger die freie Theilbarkeit gelte, die Stellen nicht verkleinert, sondern sogar vergrößert. Daß die freie Theilbarkeit große Vortheile gewähre, dürfe nicht wohl bezweifelt werden. Ein solcher bestehe schon darin, daß die Stellen leichter zu arrondiren seien. Wenn man aber bei jedem geringfügigen Verkauf oder Austausch erst eine Erlaubniß

von den Behörden einholen müsse, so unterbleibe die ganze vielleicht recht nützliche Maßregel schon wegen der Umständlichkeit und der Kosten. Ueberhaupt sei er der Ansicht, daß der Landwirth selbst am besten wisse, was ihm vortheilhaft sei, und dies namentlich besser zu beurtheilen verstehe als die Behörde.

Abg. Bartel: Er wolle über die Gründe, welche sich für und gegen die freie Theilbarkeit anführen ließen, nichts sagen, indem es sich hier vorläufig nur um Petitionen handle, welche den Landtag ersuchten, dahin zu wirken, daß die Staatsregierung in dieser Beziehung eine Vorlage mache. Seiner Meinung nach aber sollten die Münsterländer für den Antrag des Ausschusses sein. Der zur Zeit in den ehemals münsterischen Districten herrschende Zustand sei nämlich völlig unhaltbar. Neben der Geschlossenheit der Stellen bestehe dort das Anerbrecht des ältesten Sohnes, im Uebrigen aber Gleichberechtigung aller Erben. Es sei klar, daß bei geschlossenen Stellen Anerbrecht und Gleichberechtigung aller Erben nicht neben einander bestehen könnten und sei eine Aenderung der jetzt geltenden Gesetzesbestimmungen dringend geboten. Es sei daher um so mehr gerathen, für den Ausschusstrag zu stimmen, da bekanntlich die Staatsregierung beabsichtige, die künftige gesetzliche Regelung auch auf das Anerbrecht u. s. w. zu erstrecken.

Abg. Schwegmann: Der Abg. Brodhaus habe geäußert, daß die freie Theilbarkeit in Birkenfeld die Landwirthschaft zu großer Blüthe gebracht habe. Dem gegenüber halte er die Bemerkung, welche ihm ein jetzt verstorbener birkenfelder Abgeordneter gemacht, daß es nämlich in Birkenfeld Parzellen gebe, die so klein seien, daß man mit einem Schritt über dieselben hinwegtreten könne. Bei einer so weit gehenden Theilung werde doch keine gedeihliche Cultur mehr möglich sein. Der Abg. Brodhaus habe ferner gesagt, daß die Freiegebung der Theilung auch Stellen schaffe. Das sei theilweis richtig und werde auch von bewährten Schriftstellern anerkannt. Allein dieselben Schriftsteller behaupteten, daß nach Freiegebung der Theilbarkeit zuerst eine große Zerstückelung des Grundbesitzes, dann Uebervölkerung und endlich die Bildung größerer Güter-complexe in einer Hand eintrete. Solche Zustände möge er unserm Lande nicht wünschen. Jene Schriftsteller seien Autoritäten, denen er für seine Person viel Gewicht beilege. In der Marsch gestalteten sich die Verhältnisse auch noch anders als auf der Geest. Die Marsch habe wesentlich Wiesen-cultur und diese Art der Bewirthschaftung schütze schon mehr vor zu großer Zerstückelung. Im Volksmunde nenne man die Leute, welche größere Stellen kauften, um sie zu zerstückeln, Güterschlächter, und sage von winzigen Gütern, sie seien zum Sterben zu groß und zum Leben zu klein. Daraus könne man sehn, wie die Volksansicht über die Theilung beschaffen sei.

Hierbei wolle er noch auf das Sagterland hinweisen, wo Theilbarkeit bestehe. Es gebe Parzellen dort, wie ihm gesagt sei, die so klein wären, daß sie einen Miethertrag von nur 1 Mariengroschen geliefert hätten.

Zum Schluß theile er noch einen Satz aus Liebig's Be-

trachtungen über die Zukunft der Landwirthschaft in seiner Agriculturchemie S. 155 mit, wo es heiße: „Alle Verbesserungen im Staatswesen und was sonst geschehen mag von Regierungen und Parlamenten, um das Glück und die Wohlfahrt der gegenwärtigen und zukünftigen Generationen zu erhöhen, werden, wenn die Grundlage des Bestehenden, welches der Feldbau ist, nicht auf das Dauerhafteste gesichert wird, ebenso wie die selbstthätigen Schöpfungen gewissenloser Machthaber den unwiderstehlichen Mächten verfallen, welche dem stetig fallenden Wassertropfen das Vermögen verleißen, den härtesten Felsen endlich in Staub zu verwandeln.“

Der Abg. v. Schrenck bittet um das Wort. Es hatten jedoch vorher darum gebeten:

Abg. Ahlhorn: Er sei für den Antrag des Ausschusses. Er kenne sowohl die Verhältnisse auf der Geest als in der Marsch sehr genau, und halte er möglichst freie Bewegung für beide sehr wünschenswerth. Die Staatsregierung habe anfangs auch nicht darauf eingehn wollen, den Verkauf von Hölzungen ohne Beschränkungen zu gestatten. Dies sei aber doch geschehn und habe die Erfahrung gelehrt, daß sich keinerlei Nachtheile gezeigt hätten. Ebenso glaube er, daß von großem Nutzen gewesen sei die Aufhebung der Fideicommissgüter, eines Instituts, welches mit den jetzt herrschenden Grundsätzen über Verkehrsverhältnisse durchaus in Widerspruch stehe.

Was dann die hier fragliche Sache betreffe, so könne er die Theilung einzelner Stellen nicht für ein Unglück ansehen; er sei im Gegentheil der Ansicht, daß dies öfter für die Bewirthschaftung nur vortheilhaft sein werde. Ein Wechsel in der Person des Bewirthschafters sei jedenfalls dann sehr zu billigen, wenn der Nachfolger ein besserer Landwirth sei. Uebrigens verursachten die jetzt erforderlichen Zerstückelungsconsense den Leuten unnütze Kosten, zumal wenn es wahr sei, wie eine der Petitionen hervorhebe, daß nach der herrschenden Praxis ein zweites Gesuch einzureichen wäre, wenn das erste ein Jahr nach seiner Bewilligung nicht zur Ausführung gekommen sei. Die partikularrechtlichen Erbverhältnisse seien zudem von der hier beregten Frage ganz unabhängig.

Abg. Ruffell: Er wolle auf die Gründe für und wider die Zweckmäßigkeit der freien Theilbarkeit des Grund und Bodens nicht eingehn. Er constative nur, daß man im Münsterlande allerdings viele Bedenken gegen die Einführung derselben hege. Indes sei diese Frage im Art. 61 des Staatsgrundgesetzes entschieden, doch glaube er, daß der Landtag die Sache erst richtig beurtheilen könne, wenn die Staatsregierung mit einer desfälligen Vorlage komme. Er hoffe, daß dann manche Befürchtungen schwinden würden, wenn durch das Gesetz die Beschränkungen der Theilbarkeit, welche das Staatsgrundgesetz zulasse, hinlänglich berücksichtigt würden. Es lasse sich nicht leugnen, daß bis jetzt die Ansichten über den Nutzen der freien Theilbarkeit recht verschieden seien. Wenn dem Abg. Brader auffalle, daß Zweifel in dieser Beziehung im Landtage laut geworden so wolle er dem gegenüber nur bemerken, daß der

frühere Abgeordnete Lindemann, ein durchaus freisinniger Mann, ein ganz entschiedener Gegner der freien Theilbarkeit gewesen sei. Die Sache sei keines Erachtens nicht dringend, dagegen von solcher Wichtigkeit, daß erst umfangreiche Untersuchungen anzustellen seien und dieselben überhaupt erst ordentlich nach allen Seiten erwogen werden müßten, deshalb müsse er gegen den Antrag stimmen.

Reg.-Commissair **Rüder**: Der Staatsregierung werde die schlüssige Regelung der, in den in Frage stehenden Petitionen von neuem angeregten wichtigen Angelegenheit ebenso erwünscht sein, wie dem Landtage. Sie habe gehofft, das landwirtschaftlich technische Mitglied der Regierung in Oldenburg werde die Vorarbeiten, namentlich, soweit sich dieselben auf eine statistische Ermittlung der thatsächlichen Besitzvertheilung im Grundeigenthum und die daraus zu ziehenden Schlüsse beziehe, mit Hilfe der Catasterbeamten in der verflossenen Finanzperiode vornehmen können. Dies sei aber wegen vielfacher anderweitiger dienstlicher Geschäfte der genannten Beamten noch nicht ausführbar gewesen.

Die ganze Angelegenheit vor Abschluß des Catasters anderweitig zu beordnen, habe nicht in der Absicht der Staatsregierung gelegen, da mit der unzweifelhaft anzubahrenden freieren Bewegung im Grundeigenthum dem Abschluß jenes umfassenden Werkes neue Hindernisse erwachsen könnten, die jetzt nach dem Abschluß ihre jäheliche ordnungsmäßige Erledigung finden würden.

Wenn der Landtag der Staatsregierung die im §. 173 des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums beantragten Mittel von jährlich 400 Thlr. zur Herstellung einer Statistik des Grundeigenthums und der Landwirthschaft zur Verfügung stelle, so werde die hier in Frage stehende Angelegenheit vor allen andern Theilen der Statistik energisch in Angriff genommen und bald thunlichst zu Ende geführt werden.

Abg. **Brader**: Er sei irre geworden, als der Abgeordnete Schwegmann mit Autoritäten gekommen sei. Die Autoritäten seien aber meist anonym gewesen und wolle er daher darauf nicht weiter eingehn; es habe wohl nur ein Seitenhieb auf ihn sein sollen. Uebrigens beantrage er namentliche Abstimmung.

Der Antrag ist unterstügt.

Abg. **Schwegmann**: Er bitte den Abg. Brader zu erklären, was er damit habe sagen wollen, die Anführung von Autoritäten sei nur ein Seitenhieb gewesen.

Vorsitzender: Ob der Abg. Schwegmann in dieser Beziehung einen förmlichen Antrag stellen wolle.

Abg. **Schwegmann**: Daraus verzichte er.

Abg. **Brodhaus**: Es werde eine geringe Einsicht befunden, wenn man in Birkenfeld die Aecker in Atome zerlege. Das möge einzeln vorkommen; es seien dies aber nur Auswüchse. In Birkenfeld gebe es einen guten Bauernstand; die Volksansicht widerstrebe der zu großen Theilung.

Ein auf Schluß der Debatte gestellter Antrag wird angenommen.

Berichterstatter **Rüdebusch**: Er begreife nicht, wie die Bewohner der Geest gegen die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes sein könnten. Bei früheren Anlässen habe die Staatsregierung immer entgegnet, es seien noch keine Wünsche laut geworden um Einführung derselben. Jetzt lägen mehrere Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine und einzelner Personen vor und bitte er den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Vorsitzender: Der Ausschusantrag gehe dahin:

der Landtag wolle die Petitionen des landwirtschaftlichen Vereins zu Rastede, der Einwohner der Gemeinde Zwischenahn, der Einwohner der Gemeinde Edewecht und des G. W. Lemme zu Varel in seinem Schlußantrage, der Großherzoglichen Staatsregierung dringend zur Berücksichtigung empfehlen;

er bitte diejenigen Abgeordneten, welche für den Antrag stimmten, mit Ja, die Uebrigen mit Nein zu antworten.

Es antworteten mit Ja:

Hardt, Huber, Huchting, Janssen, Köhler, Leuk, Lüerßen, Müller, Niebour, Detken I, Detken II, Oldejohannis, Orth, Pancraz, Ramien, Rüdebusch, Schild, Schomann, Schrimper, Selmann I, Selmann II, Strackerjan I, Strackerjan II, Strackerjan III, Struthoff, Langen, Laphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Bartel, Beckhufen, Böhmker, Brader, Bremer, Brodhaus, Bulling, Gammann, Deeken, Gills, Gissel mit dem Zusatz: weil die Landeswohlfahrt dadurch nur gefördert werden kann;

mit Nein: Höltermann, Russell, v. Schrenk, Schwegmann, Stuckenborg, Broermann,

(Arkenau und Hullmann abwesend),

wonach also der Antrag mit 41 gegen 6 Stimmen angenommen war.

Fünfter Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Gemeinderaths zu Zetel um Verlegung des Hypothekenamts für das alte Amt Bockhorn.

Auf Vorlesung des Berichts wird verzichtet.

Abg. **Ahlhorn**: Er könne die Sache nicht so nach allen Seiten hin beurtheilen; er wisse namentlich nicht, ob die Extracte aus den hiesigen Hypothekenbüchern, welche nach dem Ausschussbericht zu machen seien, so sehr viel Arbeit verursachten. Wäre dies nicht der Fall, so möge man den Petenten willfahren.

Reg.-Commissair **Muzenbecher**: Es sei die Angelegenheit noch nie speciell erörtert, aber schon früher von den vielen Schwierigkeiten, mit denen die gebetene Verlegung wegen der nöthigen Extracte verbunden sei, im Landtage die Rede gewesen.

Abg. **Selmann II.**: Wenn die gewünschte Verlegung geschehen solle, so sei ein Extract aus den hiesigen Hypothekenbüchern nicht hinreichend, um die Gläubiger allseitig zu sichern; dazu sei vielmehr eine Renovirung aller Hypotheken erforderlich und diese Maßregel doch zu umständlich, als daß man sie der

bloßen Bequemlichkeit der Bewohner Zetels wegen werde anordnen dürfen.

Abg. **Ahlhorn**: Das Staatsgrundgesetz bestimme im Art. 215, daß eine Verbesserung des Hypothekenwesens vorbehalten bleibe; dafür sei seitdem nichts geschehn.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Es sei vom 14. Landtage eine dahin bezügliche Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen. Die Staatsregierung habe die Frage in Erwägung gezogen und sei zu dem Resultat gekommen, daß die Revision des Hypothekenwesens aufzuschieben sei, bis das neue Umschreibungsverfahren sich bewährt habe. Dazu sei außerdem erst eine Revision der Vormundschaftsordnung erforderlich, indem diese bestimme, daß auf den Vormund zu Gunsten seiner Mündel eine Generalhypothek eingetragen werden solle und es daher schwierig sei, ohne weiteres die Specialhypothek einzuführen.

Abg. **Strackerjan III.**: Auch der Ausschuß habe gerne die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben mögen; allein die mit der Verlegung verbundenen Schwierigkeiten seien zu groß. Er habe mit Hypothekenbeamten über die Sache gesprochen und diese seien der Ansicht gewesen, daß sie in hohem Grade unpractisch sei. Eine Revision der Hypothekenordnung sei allerdings nöthig; der Ausschuß habe aber von einem derartigen Antrage abgesehen, weil die dadurch verursachte Arbeit zu groß und auch die Ansichten in dieser Beziehung zu weit aus einander gegangen seien.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag, der dahin geht:

der Landtag beschliesse, über die Petition des Gemeinderaths zu Zetel, betr. Verlegung des Hypothekenamts für das alte Amt Vochhorn, zur Tagesordnung überzugehen,

vom Landtage angenommen.

Sechster Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Petitionsausschusses über die von der Central-Conferenz des allgemeinen (evangelischen) oldenburgischen Lehrervereins eingereichte Petition, betreffend Erhöhung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer und über die von den (katholischen) Lehrern aus dem Kreise Vechta eingereichte Petition, betreffend Verbesserung der Lehrerstellen aus Staatsmitteln, insbesondere Abänderung der Art. 33 und 42 des Schulgesetzes.

Berichterstatter **Niebour**: Die Lehrer aus dem nördlichen Theile unseres Herzogthums hätten bereits öfter um Erhöhung ihres Dienst Einkommens petitionirt, die Lehrer aus dem südlichen Theile jetzt zum ersten Male. Ihm seien nur die Verhältnisse der evangelischen Volksschullehrer genau bekannt und wolle er daher wesentlich darauf Bezug nehmen.

Der Landtag habe wiederholt die Gesuche der Lehrer als begründet anerkannt. Der vierzehnte Landtag habe eine damals eingereichte Petition der Staatsregierung mit dem dringenden Ersuchen übergeben, auf eine durchgreifende Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer baldigst Bedacht zu nehmen, sofern die

vom (evangelischen) Oberhulcollegium auf Grund der bestehenden Gesetzgebung im Jahre vorher verfügten Gehaltserhöhungen sich als eine allgemein genügende Aufbesserung der Lehrerstellen nicht ergeben sollte.

Die Staatsregierung habe im Landtagsabschiede vom 2. Sept. 1865 darauf erwidert, daß der Antrag auf eventuelle Bedachtnahme der Verbesserung des Dienst Einkommens der Lehrer im Herzogthum noch der Erwägung unterliege.

Er habe nun die Absicht gehabt, der Ausschuß solle bestimmte Anträge stellen, in welcher Weise und um wie viel die Gehalte der Lehrer zu verbessern seien. Mit dieser Meinung habe er aber im Ausschusse nicht durchbringen können. Auch sei freilich nicht zu verkennen, daß die Doppelstellung der Lehrer als Gemeinde- und Staatsbeamte hierbei Schwierigkeiten mache. Wenn die Gemeinden die Nothwendigkeit der Aufbesserung der Lehrergehälter anerkannt hätten, so sei von ihnen zugleich das Verlangen laut geworden, jene Verbesserung habe aus Staatsmitteln zu geschehn, und umgekehrt. So sei es denn immer beim Alten geblieben. Er glaube nun, daß beide, sowohl Staat als Gemeinde, fortan mehr zur Befoldung der Lehrer beitragen müßten, als bisher.

Bei dieser Gelegenheit wolle er auf einige Mängel unjers Schulgesetzes hinweisen.

Der Art. 42 desselben bestimme, daß der Lehrer, dessen Leistungen an der Schule den zu machenden Anforderungen entsprächen, nach Ablauf von 10 Jahren seit seiner definitiven Anstellung, nach Ablauf fernerer zehn Jahre und nach Ablauf fernerer fünf Jahre jedesmal eine Alterszulage von jährlich 25 Thaler erhalten solle.

Die hier gesetzten Fristen seien zu lang. Der Lehrer sei erst 5 Jahre provisorisch angestellt und erhalte demnach nach fünfzehnjähriger Arbeit die erste Zulage, die zweite nach fünf und zwanzigjähriger Amtsführung. Wenn der vom Seminar als Nebenlehrer entlassene Hauptlehrer werde, sei er regelmäßig 30—32 Jahr alt. Dann wünsche er einen eignen Hausstand zu gründen, sehe aber zu seinem Bedauern, daß dazu sein Gehalt nicht ausreiche, indem er wohl wisse, daß eine Familie von 200—250 Thlr. nicht zu ernähren sei. Ein Nebenlehrer bekomme jährlich 150 Thlr. und habe 60 Thlr. für Kost davon abzugeben; er habe 90 Thlr. übrig; so viel werde ein Hauptlehrer nach Bestreitung seines Unterhalts von seinem Einkommen schwerlich erübrigen können. Die Alterszulagen müßten deshalb eher gegeben und anstatt der zehnjährigen Frist vielleicht eine von fünf Jahren bestimmt werden, wie denn auch bei andern Staatsdienern die Zulagen nicht so weit hinausgeschoben seien, als bei den Lehrern. Ferner werde nach Art. 42 des Schulgesetzes die Zulage nur ertheilt, wenn und insoweit der Lehrer nach Ablauf der ersten 10 Jahre seit seiner definitiven Anstellung wenigstens 200 Thlr. bezw. 250 Thlr., der folgenden 10 Jahre wenigstens 250 Thlr. bezw. 300 Thlr., der ferneren 5 Jahre wenigstens 300 Thlr. bezw. 350 Thlr. Dienst Einkommen beziehe. Dieser Zusatz müsse wegfallen, indem der-

elbe zu großen Unbilligkeiten führen könne. Wenn nämlich ein Lehrer, der vielleicht 9 Jahre angestellt sei, in Folge Beschlusses des letzten Landtags vom Oberschulcollegium eine Erhöhung des Gehalts auf das Maximum erhalte, so werde ihm dadurch die Möglichkeit, die ihm nach 10 Jahren zukommende Alterszulage zu erhalten, abgeschnitten, und komme so in die Lage, höchstens zwei Alterszulagen zu genießen zu haben, während sich vielleicht ein anderer College, der vor der Gehaltserhöhung die Alterszulage erhielt, viel besser dabei stand.

Nach Art. 44 des Schulgesetzes bekomme weiter der Hauptlehrer Reise- und Transportkosten nur, wenn er sich bei Besetzungen nicht wenigstens um so viel in der jährlichen Dienst-einnahme verbessere, als die festgesetzten Umzugskosten betragen. Dies sei seines Erachtens hart und unbillig und die Bestimmung einer Revision dringend bedürftig.

Während in den beiden bewegten Punkten der Staat helfen müsse, wolle er nun auf zwei Punkte aufmerksam machen, wo die Gemeinden mehr beizusteuern haben würden.

Die im Art. 41 des Schulgesetzes in Aussicht genommene Vergütung des Hauptlehrers für dem Nebenlehrer zu gewährenden Kost, Wäsche, Feuerung, Licht und Aufwartung sei vom Oberschulcollegium auf der Geseft zu jährlich 50 Thlr., auf der Marsch zu jährlich 60 Thlr. bestimmt. Darin liege aber eine Schwächerung des Dienst Einkommens des Hauptlehrers, indem die fragliche Vergütung, wenigstens in der Marsch viel zu gering sei. Einige Gemeinden hätten deshalb auch in richtiger Erkenntniß der Verhältnisse, freiwillig dem Hauptlehrer eine höhere Vergütung bewilligt. Allein das genüge nicht; dem Uebelstande müsse allgemein abgeholfen werden.

Endlich garantire der Art. 62 noch, daß bei eintretender Vacanz in der Person des Lehrers der Gesamtbetrag des Dienst Einkommens, welches ein Hauptlehrer vom Schuldienste habe, nur rücksichtlich des durch Schulgeld oder Umlagen aufgebrauchten Theils herabgesetzt werden könne. Ihm sei aber ein Fall bekannt, wo während einer Vacanz Schulland von der Stelle weggenommen und ein Fixum in baarem Gelde dafür bestimmt sei, so daß der Ueberschuß des von dem Lande erzielten Miethertrags in die Schulcasse fließe und zu andern Schulzwecken verwandt werde. Weiter habe er einen Fall in Erfahrung gebracht, wo während einer Vacanz eine Marschstelle in eine Geseftstelle verwandelt sei. Beides aber sei mit dem Art. 62 nicht wohl vereinbarlich.

Nach allem diesen könne es nicht zweifelhaft sein, daß für die Aufbesserung der Lehrergehalte etwas geschehn müsse. Im Volke sei übrigens auch Sinn für Hebung der Schulen und Verbesserung der Stellen vorhanden. Man möge den Gemeinden nur mehr Selbstständigkeit bei Besetzung der Stellen geben und sicherlich würden sie dann freudig ein Mehr zum Gehalte ihrer Lehrer beisteuern. In dieser Auffassung empfehle er die Annahme des Ausschufsantrags 1.

Reg.-Commissair **Mutzenbecher**: Wenn in dem Ausschufbericht stehe, daß seit dem Landtagsabschiede vom 2. Sep-

tember 1865 in der hier fraglichen Sache von Maßnahmen der Staatsregierung nichts bekannt geworden sei, so möge zugegeben werden, daß von denselben nichts ins Publicum gedrungen sei. Allein trotzdem habe sich die Staatsregierung bereits länger eingehend mit der Frage beschäftigt. Er wolle nur darauf hinweisen, daß die Staatsregierung erst habe untersuchen müssen, ob und in welchem Umfange die Beschwerden gegründet seien, bevor sie mit einer Vorlage vor den Landtag treten könne. Es seien insbesondere Ermittlungen darüber vorgenommen, ob für alle Lehrer eine Gehaltsverbesserung geboten sei oder nur für einen Theil, ob dies die jüngern oder die ältern, ob die Haupt- oder Nebenlehrer seien. Das in dieser Beziehung gesammelte Material führe zu dem Resultat, daß die Volksschullehrer in unserm Herzogthum im Ganzen besser situiert seien, als die Lehrer in anderen Ländern, wie in Preußen und Hannover, wenn auch anerkannt werden müsse, daß in einigen Punkten eine Verbesserung wünschenswerth ercheine, und namentlich das jetzige Schulgesetz nicht überall ausreiche. Die Staatsregierung habe hierbei erwogen, ob nicht eine Vermehrung der Hauptlehrer geboten sei; diese Frage habe aber ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Uebrigens gehe die Staatsregierung davon aus, daß die etwa erforderlichen Gehaltsverbesserungen der Lehrer wesentlich auf Kosten der Gemeinden zu geschehen haben, indem sie eine Mehrbelastung des staatl. Budgets für Schulausgaben bedenklich halte.

Die Staatsregierung hoffe, dem nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage hierüber machen zu können.

Wenn der Abg. **Niebour** angeführt habe, daß der Art. 42 des Schulgesetzes unter Umständen zu Unbilligkeiten führe, so bemerke er dagegen, daß in solchen Fällen immer sehr milde verfahren sei und das Ministerium auf eingelegten Recurs sogar öfter eine Gehaltserhöhung zurückgenommen habe, wenn sie sich nach den Bestimmungen des Art. 42 als dem betr. Lehrer unvortheilhaft sollte herausgestellt haben.

Abg. **Straderjan III.**: Er wolle dem Abg. **Niebour** nicht in das Einzelne hinein folgen. Er glaube nur, daß, wenn man die Gemeinden zu einem Mehraufwande zwingen werde, dieselben darüber doch unwillig sein würden.

Was die Formulirung der Ausschufsanträge betreffe, so habe der Theil des Ausschusses, welcher in den Antrag das Wort „sehr“ hineingesetzt habe, wohl eine größere Wärme damit ausdrücken wollen. Dagegen sei an sich nichts zu erinnern; allein weil diese Form der Empfehlung nicht üblich sei, so meine er, der Landtag könne sich mit der dringenden Empfehlung füglich begnügen.

Abg. **Brader**: Er wünsche eine Aufbesserung der Lehrstellen besonders deshalb, damit der ganze Stand mehr gehoben und namentlich in seinem Bildungsgrade und seinen Kenntnissen weiter fortschreite, als es bei manchen Lehrern bis jetzt der Fall sei. Er habe von bewährten Lehrern gehört, daß die einzeln wohl hervortretende Untüchtigkeit von Lehrern

hauptsächlich in der schlechten Lehrerbefoldung ihren Grund habe. Manche fähige junge Leute würden dadurch abgehalten, sich zum Lehrer heranzubilden. Das werde sich aber ändern, wenn man die Gehalte verbessere. So sei die Ansicht der Lehrerverwelt und könne er ihr nur beistimmen. Ehe man die Lehrer nicht so stelle, daß sie sorgenfrei leben könnten, werde man auch nicht erreichen, daß man nur gute und tüchtige Lehrkräfte habe. Und das Geld, was dafür ausgegeben werde, sei doch gewiß am besten angelegt. Uebrigens lege er auf das Wort „sehr“ im Antrag 1 ein erhebliches Gewicht nicht.

Abg. **Bartel**: Er möge auch das Wort „sehr“ gestrichen sein, es liege darin ein Vorwurf für die Staatsregierung, den man ihr um so weniger machen dürfe, als sich nicht verkennen lasse, daß eine Aenderung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse mit vielen Schwierigkeiten verbunden sei. Er mache dabei auf die erforderlichen Geldopfer aufmerksam, die nicht gering sein würden, wenn man die Gehalte im Sinne der Petenten erhöhen wolle, und gebe zu bedenken, daß der Staat jetzt bereits alljährlich für das Schulwesen 40,000 Thlr. verwende.

Abg. **Cammann**: Es sei schon lange von einer Verbesserung der Lehrergehalte die Rede gewesen, wenn sie nicht bald wirklich eintrete, werde man keine tüchtige Volksschullehrer mehr bekommen können; er sei daher für den Antrag 1.

Abg. **Rüdebusch**: Er sehe nicht ein, daß der Landtag, wenn er eine Sache für „sehr dringlich“ halte, dies nicht ausdrücklich hervorheben solle, möge auch die bisherige Praxis eine andre gewesen sein.

Abg. **Gißel**: Er sei ebenfalls für Beibehaltung des Wortes „sehr;“ der Landtag wolle damit ausdrücken, daß er die Gelegenheit für „eilig“ halte, daß er sie rascher als bisher gefördert sein möge.

Wenn der Reg.-Commissair gesagt habe, die Lehrer seien im Herzogthum besser gestellt als in Preußen, so bemerke er dagegen, daß das preussische Abgeordnetenhaus vor einiger Zeit einen Antrag auf Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer der Regierung übergeben habe. Was die übrigen deutschen Länder betreffe, so hebe er nur hervor, daß in Württemberg das Lehrergehalt 229 Thlr., in Baden und Baiern 200 Thlr., in Weimar und Braunschweig 175 Thlr. und im Großherzogthum Hessen 172 Thlr. im Minimum betrage. Er bitte hiernach, den Ausschuh Antrag 1 anzunehmen.

Abg. **Strakerjan I.**: Er wolle nur seine Abstimmung motiviren. Er stehe auf dem Standpunkte, daß die Lehrergehalte verbessert werden müßten. Da aber der Reg.-Commissair erklärt habe, die Staatsregierung werde dem nächsten außerordentlichen Landtage hierüber Vorlage machen, so sei seines Erachtens das Wort „sehr“ überflüssig. Er werde deshalb gegen den Antrag 1, aber für den Antrag 2 stimmen.

Abg. **Ahlhorn**: Er ersuche den Berichterstatter, das Wort „sehr“ zu streichen.

Abg. v. **Schrend**: Ihm sei die Erklärung des Reg.-Commissairs vollständig genügend und werde er daher sowohl gegen den Antrag 1 als 2 stimmen, zumal er die Dringlichkeit der Sache nicht einzusehn vermöge. Wenn von einigen Abgeordneten hervorgehoben sei, daß die Schullasten hier mehr thun könnten, so mache er dagegen geltend, daß es Gemeinden gebe, denen die jetzigen Schullasten schon drückend genug seien und die daher eine noch größere Last nicht zu tragen vermöchten.

Abg. **Deeken**: Er halte die Verbesserung der Lehrergehalte für geboten, glaube aber, der Landtag komme seinen Verpflichtungen genügend nach, wenn er die eingekommenen Petitionen dringend zur Berücksichtigung empfehle, und das Wort „sehr“ weglasse; er werde daher für den Antrag 2 stimmen.

Abg. **Rüdebusch**: Er begreife nicht, wie das Wörtchen „sehr“ so viele Bedenken erregen könne; die Sache sei wirklich „sehr“ dringend und dann müsse es auch gesagt werden.

Abg. **Gißel**: Jetzt könne er sich entschließen, auch für Antrag 2 zu stimmen, nachdem die Staatsregierung geichn habe, wie ernst der Landtag die Sache nehme.

Berichterstatter **Riebour**: Er spreche der Staatsregierung seinen Dank aus, daß sie die hier beregte Angelegenheit in Erwägung gezogen und dem nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage machen werde. Uebrigens sei er als Berichterstatter allein nicht in der Lage, das Wort „sehr“ im Antrage 1 zu streichen; dazu bedürfe es eines Beschlusses des ganzen Ausschusses. Seines Erachtens verfare auch der Landtag ganz consequent, wenn er die jetzigen Petitionen „sehr dringend“ empfehle, da er bereits frühere ähnliche Petitionen zuerst lediglich „empfohlen“, dann aber „dringend“ empfohlen habe. Er werde daher für den Antrag 1, event. aber für den Antrag 2 stimmen; übrigens beantrage er für Antrag 1 namentliche Abstimmung.

Abg. **Ahlhorn**: Er beantrage für den Ausschuh Antrag 2 namentliche Abstimmung.

Die Anträge sind unterstützt.

Vorsitzender: Der Antrag 1 des Ausschusses gehe dahin: der Landtag wolle beschließen, die Petition der Central-Conferenz des allgemeinen (evangelischen) oldenburgischen Lehrervereins der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem sehr dringenden Ersuchen zu übergeben, auf eine durchgreifende Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer durch Aenderung der Gesetzgebung baldigst Bedacht zu nehmen;

er bitte diejenigen Abgeordneten, welche für diesen Antrag stimmten, bei ihrem Namensaufruf mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

Es antworteten mit Ja:

Janssen, Lüerjßen, Riebour, Detken II., Ramien, Rüdebusch, Schildt, Tangen, Beckhusen, Böhmker, Brader, Cammann, Gills, Gißel, Huchting; mit Nein:

Röhler, Penz, Müller, Detken I., Oldejo hanns.

Orth, Pancraz, Ruffell, Schomann, v. Schrendt, Schwegmann, Sellmann I., Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Studenborg, Taphorn, Willers, Abels, Ahlhorn, Bartel, Bremer, Bröckhaus, Broermann, Bulling, Deeken, Hardt, Huber;

(abwesend: Arkenau, Hullmann, Schrimper, Strackerjan II.),

wonach also der Antrag 1 mit 30 gegen 15 Stimmen abgelehnt war.

Vorsitzender: Der Antrag 2 sei gleichlautend mit Antrag 1, aber ohne das Wörtchen „sehr“ vor dringenden Ersuchen; er bitte diejenigen Abgeordneten, welche für den Antrag 2 stimmten, bei ihrem Namensaufruf mit Ja, die übrigen mit Nein zu antworten.

Es antworteten mit Ja: Abels, Ahlhorn, Bartel, Beckhufen, Böhmcker, Brader, Bremer, Bröckhaus, Bulling, Cammann, Deeken, Gills, Giffel, Hardt, Höltermann, Huber, Huchting, Janssen, Köhler, Lenz, Luerjßen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohnanns, Orth, Pancraz, Ramien, Rüdebusch, Ruffel, Schildt, Schomann, Schwegmann, Sellmann I., Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan III., Struthoff, Studenborg, Tangen, Taphorn, Willers;

mit Nein: v. Schrendt, Broermann,

(abwesend Arkenau, Hullmann, Schrimper, Strackerjan II.),

wonach also der Antrag 2 mit 43 gegen 2 Stimmen angenommen war.

Vorsitzender: Der Antrag 3 sei damit auch erledigt; der Antrag 4 gehe dahin:

der Landtag wolle diese (d. h. die von den Lehrern aus

dem Kreise Bechta) eingereichte Petition der Staatsregierung zu etwaiger Berücksichtigung übergeben.

Der Antrag wird vom Landtage angenommen.

Siebenter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Cultusangelegenheiten der Juden im Fürstenthum Birkenfeld.

Vorsitzender: Anträge zur zweiten Lesung seien nicht eingekommen.

Der Entwurf wird sodann in der Fassung, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, vom Landtage angenommen.

Achter Gegenstand der Tagesordnung: Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zu der Stempelpapierverordnung für das Fürstenthum Birkenfeld.

Vorsitzender: Der Ausschufsantrag gehe dahin:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, annehmen;

andre Anträge seien nicht eingekommen.

Der Ausschufsantrag wird vom Landtage angenommen.

Vorsitzender: Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Amortisation von Inhaberpapieren, bestimme er bis Donnerstag, den 21. Febr. d. J. Mittags 12 Uhr.

Es folgt nun geheime Sitzung.

Nach wieder eröffneter öffentlicher Sitzung theilt der Vorsitzende mit, daß die nächste Sitzung unter Mittheilung der Tagesordnung angesagt werden solle.

Schluß der Sitzung Nachm. 2 Uhr.

Der Berichterstatter:

Roggemann.